

Est. A-15387

nd

# Statuten

der

Kurländischen

ökonomischen Gesellschaft.

---

Mitau, 1852.

Gedruckt bei S. H. Hoffmann und A. Johannsohn.

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 17. September 1852.

**C. Alexandrow,**  
Censor.

*Est. A*

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

*24531*

## Cap. I.

### Von dem Zwecke der Gesellschaft.

#### §. 1.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: die Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange, als: Ackerbau, Thierzucht, Gartenkultur, Forstwirthschaft und Industrie im Allgemeinen, zunächst aber im Kurländischen Gouvernement zu befördern und zwar:

- 1) durch zu veranstaltende Versammlungen, auf welchen ein Ideenaustausch der Landwirthe möglich ist;
- 2) durch zu veranstaltende Versuche in den einzelnen Zweigen der Landwirthschaft;

- 3) durch Mittheilung der Resultate dieser Versuche sowohl, als überhaupt aller gemachten Erfahrungen und nützlichen Erfindungen und Entdeckungen im Fache der Landwirthschaft; durch Vorzeigung von Gewächsen, landwirthschaftlichen Gegenständen, Maschinen, Modellen, Zeichnungen, Plänen &c.;
- 4) durch Anschaffung von Büchern und Journälen, die auf die Landwirthschaft und ihre Vorbereitungs-Wissenschaften Bezug haben, Anschaffung von neuen Sämereien, Viehragen, Maschinen, Modellen &c.

## Cap. II.

### Von den Bestandtheilen und der Einrichtung der Gesellschaft.

#### §. 1.

Die Gesellschaft besteht aus wirklichen und Ehren-Mitgliedern. Jeder gebildete Mann, der sich für

die Landwirthschaft interessirt, kann wirkliches Mitglied werden.

## §. 2.

Zu Ehren-Mitgliedern der Gesellschaft werden solche in- und ausländische Gelehrten, Landwirthe, und Staatsbeamten erwählt, von denen es bekannt ist, daß sie zur Förderung der Landwirthschaft durch herausgegebene Schriften, durch zweckmäßige Anordnungen oder durch practische Wirthschaften beigetragen haben oder von denen zu hoffen steht, daß sie die Landwirthschaft zu fördern geneigt sind.

## §. 3.

In die Zahl der Ehrenmitglieder gehören jedesmal der Herr General-Gouverneur, der Herr Civil-Gouverneur von Kurland, der Herr Landesbevollmächtigte von Kurland und der Dirigirende der Gouvernements-Palate der Reichs-Domänen.

## §. 4.

Die Gesellschaft muß einen Präsidenten, Vice-Präsidenten, einen Schatzmeister, einen engern Ausschuß und einen Secretair haben.

### Cap. III.

Von der Wahl der Mitglieder, des Präsidenten, Vice-Präsidenten, Secretairs, Schatzmeisters und des engern Ausschusses.

#### §. 1.

Die Wahl der wirklichen Mitglieder findet statt auf Vorstellung eines der älteren Mitglieder und wird die Aufnahme durch Ballotement bestimmt.

#### §. 2.

Auf den Generalversammlungen wählen die Mitglieder alljährlich einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen Schatzmeister und einen aus vier Mitgliedern bestehenden engern Ausschuss, welcher letzterer aus zwei Vorstands-Mitgliedern, dem Direktor der Bibliothek und dem Direktor des Versuchsfeldes besteht.

#### §. 3.

Auf den General-Versammlungen wird ebenfalls durch Stimmenmehrheit, jedoch aus der Zahl der vom

engern Ausschusse vorgeschlagenen Kandidaten der Secretair und der Redacteur gewählt.

#### §. 4.

Bei diesen Wahlen, so wie bei jeder andern innern Angelegenheit der Gesellschaft ist es den Mitgliedern, welche nicht zugegen sein können, gestattet, ihre Meinung schriftlich der Versammlung mitzutheilen, jedoch nicht erlaubt die Stimme durch Vollmacht ausführen zu lassen.

### Cap. IV.

Von den Verpflichtungen der wirklichen und Ehren = Mitglieder.

#### §. 1.

Bei der Aufnahme jedes wirklichen Mitgliedes wird festgestellt, ob es ein zahlendes oder nichtzahlendes Mitglied sein soll.

## §. 2.

Jedes zahlende Mitglied zahlt jährlich einen Beitrag von sechs Rub. S. M. zur Kasse der Gesellschaft.

**Cap. V.**

Von dem Amte des Präsidenten und des  
Vice = Präsidenten.

## §. 1.

In den Versammlungen leitet der Präsident die Angelegenheiten und Discussionen.

## §. 2.

Im Fall einer Gleichheit der Stimmen bleibt das Uebergewicht auf der Seite, mit welcher der Präsident übereinstimmt.

In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der Vice-Präsident seine Stelle und hat seine Rechte.

## Cap. VI.

### Von den Verpflichtungen des Secretairs, Redacteurs und Schatzmeisters.

#### §. 1.

Der Secretair besorgt unter Mitwirkung des engeren Ausschusses die Redaction einer von der Gesellschaft herauszugebenden landwirthschaftlichen Zeitschrift und erhält eine fixe Gage.

#### §. 2.

Der Secretair führt über die Verhandlungen ein Protokoll.

#### §. 3.

Er führt die Correspondenz der Gesellschaft, trägt die eingehenden Schreiben, Aufsätze 2c. vor und besorgt die Ausfertigung der Diplome an die Ehren- und wirklichen Mitglieder.

#### §. 4.

Dem Schatzmeister wird die Kasse der Gesellschaft, die Führung der Rechnungen, der Empfang und die Ausgabe des Geldes anvertraut.

**Cap. VII.**

Von dem Kapitale (Kasse) der Gesellschaft.

## § 1.

Das aus den (Cap. IV. §. 2) erwähnten Beiträgen sich bildende Kapital wird verwendet:

- a. Zur Besoldung eines Secretairs und eines etwa nöthigen Abschreibers;
- b. zur Herausgabe einer dem Zwecke der Gesellschaft entsprechenden Zeitschrift;
- c. zur Anschaffung der ökonomischen Werke und Zeitschriften;
- d. zur Anschaffung von Geräthen, Modellen, und Sämereien 2c. 2c.;
- e. zu Prämien für landwirthschaftliche Producte, Preis-Schriften, Erfindungen 2c.

**Cap. VIII.**

Von den Beschäftigungen des engeren Ausschusses.

## §. 1.

Der engere Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, Vice-Präsidenten, den dazu erwählten Cap. III.

§. 2. bezeichneten Mitgliedern, dem Schatzmeister und Secretair.

§. 2.

Derfelbe versammelt sich am ersten Donnerstage eines jeden Monats, wobei jedes Mitglied Zutritt und Theilnahme an den Verhandlungen hat. Außerdem findet jährlich eine General-Versammlung statt, welche von dem Präsidenten anzuberaumen, und vorher bekannt zu machen ist.

§. 3.

Der engere Ausschuß leitet alle Unternehmungen der Gesellschaft, indem er einzelne Mitglieder zu Versuchen und anderweitige Arbeiten auffordert, die Resultate dieser Versuche ordnet und in dem Journale durch den Druck bekannt macht; verwaltet die Kasse der Gesellschaft; correspondirt nöthigenfalls mit andern landwirthschaftlichen Gesellschaften und mit einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, unterschreibt die Diplome an die Ehren- und wirklichen Mitglieder.

§. 4.

Der engere Ausschuß bestimmt die Reihenfolge der vorzulesenden Artikel, oder der vorzuzeigenden Ge-

genstände in den Versammlungen, woher denn auch jeder, der etwas vorzeigen will, es zeitig vor oder in der Versammlung dem engeren Ausschuß anzuzeigen hat.

### §. 5.

Der engere Ausschuß bestimmt, welche von den vorgelesenen Aufsätzen gedruckt werden sollen &c.

### §. 6.

Durch den engeren Ausschuß geschehen aus der Kasse alle Zahlungen, woher dieser denn auch über alle eingeflossenen und ausgegebenen Gelder der General-Versammlung Rechnung ablegt.

### §. 7.

Der engere Ausschuß bewilligt von sich aus Ausgaben, die nicht die Summe von 50 Rbl. S. (Fünfzig Rbl. Silb.) übersteigen. Ueber größere nothwendige Ausgaben aber muß er den General-Versammlungen Vorträge machen.

## Cap. IX.

### Von den Versammlungen.

#### §. 1.

Die Gesellschaft hält jährlich in Mitau eine General-Versammlung, Cap. VIII. §. 2.

#### §. 2.

Außer den Wahlen und Berathungen, die innern Angelegenheiten betreffend, kommen in den General-Versammlungen noch folgende Gegenstände vor:

- a. Verlesung von Aufsätzen, welche vor der Versammlung vom engern Ausschuss des Vorlesens gewürdigt sind.
- b. Vorzeigung von landwirthschaftlichen Werken, Geräthen, Modellen 2c.
- c. Aufstellung von landwirthschaftlichen Thieren und Producten.

#### §. 3.

Außer diesen General-Versammlungen finden am ersten Donnerstage jeden Monats noch monatliche

Versammlungen Statt, welche ebenfalls nicht allein zu mündlichen Unterhaltungen und Mittheilungen von Ansichten sondern auch zu Vorlesung von Aufsätzen 2c. bestimmt sind. Vide Cap. VIII. §. 2. Nur in den Monaten Juli und August scheiden die Versammlungen gänzlich aus.

#### §. 4.

Sowohl den General-Versammlungen als den monatlichen, können auch Fremde beiwohnen, müssen aber von den Mitgliedern eingeführt werden.

#### §. 5.

Wenn in Zukunft es in Folge neueingetretener Umstände für nöthig erkannt werden sollte, das Reglement noch durch einige Zusätze zu vervollkommenen; so sollen diese Vervollständigungen, wenn sie die Genehmigung der Verwaltung erhalten, dieselbe Kraft haben, als wenn sie in diesem Reglement (Statut) enthalten wären.

